



Einer für Alle

NEUER RECHNUNGSLEGUNGSSTANDARD EXPERTsuisse und TREUHAND|SUISSE haben den SER 2015 als gemeinsamen Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision herausgegeben. Was für eine positive Entwicklung, in einer Zeit, in der die Anforderungen meist umfangreicher und nicht einfacher werden.

TEXT DANIELA BUSER

Der neue Standard zur Eingeschränkten Revision ist eine gelungene Überarbeitung, denn der Standard bleibt übersichtlich und überschaubar. Nebst einzelnen begrifflichen Überarbeitungen wurden wichtige Lücken geschlossen. Neu im SER zu finden sind etwa Vorgehen bei Erstprüfungen, Datum des Berichtes, Prüfziele und Wesentlichkeit, als auch detaillierte Angaben zur beschränkten Hinweispflicht und zur Unabhängigkeit. Auch die Erweiterung der Berichtbeispiele ist zu begrüssen. Hinzu kommen die Anpassungen an das neue Rechnungslegungsrecht, was der eigentliche Grund für die Überarbeitung des SER war.

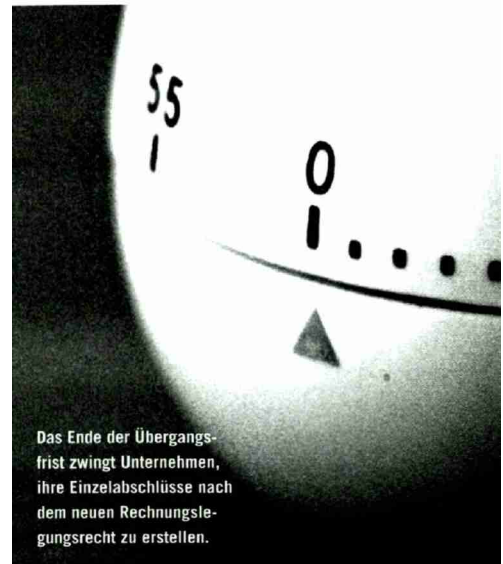
ÄNDERUNGEN DES RECHNUNGSLEGUNGSRECHTS
Die wesentlichen Rechnungslegungsänderungen, die auch für den Standard relevant sind, könnte man – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – wie folgt zusammenfassen: Beim neuen Bewertungsmodell sind insbesondere die Aspekte Erst- und Folgebewertung sowie die Möglichkeit der Marktbewertung hervorzuheben. Weiter wird die Einzelbewertung zum Regelfall und es gibt eine detaillierte Mindestgliederung. Die

Aktivierungs- beziehungsweise Passivierungspflicht bezieht sich insbesondere auf nicht fakturierte Dienstleistungen. Zu guter Letzt gibt es einen komplett neuen Anhangsartikel, dessen Änderungen sowohl Inhalt als auch Aufbau betreffen.

UNKLARHEITEN DES NEUEN ANHANGSARTIKELS

Auf Letztgenannte möchte ich noch eingehen, denn gerade in diesem Bereich sind längst nicht alle Anwendungsfragen geklärt. So steht bei der Ziffer 11 von Art. 959c Abs. 2 OR: «Anzahl und Wert von Beteiligungsrechten oder Optionen auf solche Rechte für alle Leitungs- und Verwaltungsorgane sowie für die Mitarbeitenden» sind offen zu legen. Die Bestimmung ist meines Erachtens unklar formuliert. Bedeutet dies nun, dass im KMU-Umfeld zwangsläufig die Aktienverkäufe und insbesondere auch der bezahlte Kaufpreis offen zu legen sind, und das jährlich? Denn dies würde heissen, dass in jedem KMU die Besitzverhältnisse aus dem Anhang ersichtlich sind und wir somit bereits nahe bei den zusätzlichen Offenlegungspflichten von Art. 663c OR wären, welche aber «nur» für börsenkotierte Unternehmen gelten.

Zudem stellt sich die Frage, ob diese Offenlegung, falls man die Aktiengesellschaft als Rechtsform wählt, überhaupt noch etwas



Das Ende der Übergangsfrist zwingt Unternehmen, ihre Einzelabschlüsse nach dem neuen Rechnungslegungsrecht zu erstellen.

Datum: 05.12.2015

UNTERNEHMER ZEITUNG



 **EXPERT
SUISSE**

UnternehmerZeitung
8952 Schlieren
044/ 306 47 00
www.unternehmerzeitung.ch

Medienart: Print
Medientyp: Fachpresse
Auflage: 30'318
Erscheinungsweise: 9x jährlich

Themen-Nr.: 660.008
Abo-Nr.: 660008
Seite: 72
Fläche: 42'129 mm²

mit dem Grundgedanken der Soci t  Anonyme zu tun hat. Es kann aber insofern Entwarnung gegeben werden, dass ein Zustand wie unter Art. 663c OR klar nicht beabsichtigt ist. Die Bestimmungen sind gemäss verbreiteter Meinung grossz ugig auszulegen. Grunds tzlich sind nur die im Berichtsjahr neu zugeteilten Rechte offen zu legen, d. h. keine Best nde oder Abg nge, weil dies auch als zu aufw ndig gilt. Umstritten dabei ist, ob der Nominalwert als Wertbasis gen gt oder nicht. In der Praxis k nnte sich dieser durchsetzen, da meist zu wenig Zeit f r die Berechnung des Wertes bleibt und die Tendenz besteht, dass man sich bei der Offenlegung auf das absolute Minimum beschr nkt. Es bleibt abzuwarten und die Praxisl sungen zu verfolgen.

ABGELAUFENE BERGANGSFRIST

Die bergangsfristen zur Umstellung auf das neue Rechnungslegungsrecht sind in diesem Jahr abgelaufen und somit sind die Einzelabschl sse 2015 zwingend nach den neuen Vorschriften zu erstellen. Das neue Rechnungslegungsrecht wird sich bei der Mehrheit der Betriebe fast ausschliesslich auf begriffliche  nderungen beschr nken und in der Bilanz und Erfolgsrechnung zu geringen  nderungen f hren. Viel gr sser sind dabei eindeutig die Auswirkungen im Anhang, welche uns sicherlich im n chsten Jahr besch ftigen werden.

UNTERNEHMER FORUM SCHWEIZ DER PREFERRED LEADERS CLUB

Der plc des Unternehmer Forums Schweiz bietet eine breite Palette an Fachinformationen und Verg nstigungen. Die Mitglieder erhalten uneingeschr nkten Online-Zugriff auf s mtliche Tagungs- und Kongressunterlagen sowie grossz ugige Rabatte f r alle Mitarbeitenden des Unternehmens. Zudem erscheinen j hrlich zwei bis drei Publikationen zu Themen wie: Arbeitszeugnisse, Projektmanagement und vieles mehr. Im Jahresbeitrag ist auch das Abonnement der UnternehmerZeitung enthalten. Weitere Informationen auf www.unternehmerforum.ch, preferred leaders club, oder unter der Telefonnummer: 043 399 78 85.

DIE AUTORIN



Daniela Buser ist Partnerin und Leiterin der Sparte Wirtschaftspr fung bei der Merkli & Partner AG. Sie ist spezialisiert auf die Revision von KMU in den verschiedensten Bereichen und Branchen.

ARGUS 
MEDIENBEOBACHTUNG

Medienbeobachtung
Medienanalyse
Informationsmanagement
Sprachdienstleistungen

ARGUS der Presse AG
R digerstrasse 15, Postfach, 8027 Z rich
Tel. 044 388 82 00, Fax 044 388 82 01
www.argus.ch

Argus Ref.: 59957724
Ausschnitt Seite: 2/2